

# Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin e.V.

## Beitragsordnung

Gemäß § 6.2. der Satzung der DGKM e.V. vom 28.05.2000,  
beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 28.05.2000 zu Berchtesgaden,  
ergänzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2002 in Kiel sowie  
ergänzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2007 in Würzburg  
und ergänzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2009 in Berlin

### § 1

Zu den Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) gemäß § 4.3 der Satzung gehört der Personenkreis, der die in § 2.1 aufgeführten Fachgebiete vertritt.

- Im Erwerbsleben stehende ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 55,00 (in Worten: fünfundfünfzig Euro)
- Wehr- und Zivildienstleistende, in Ausbildung befindliche ordentliche Mitglieder wie z. B. Studenten, Ärzte im Praktikum sowie aus dem Berufsleben ausgeschiedene Mitglieder zahlen die Hälfte (50 v. H) des Jahresbeitrages, € 27,50 (in Worten: siebenundzwanzig 50 / 100 Euro).

### § 2

Zu den Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) gemäß § 4.4 der Satzung gehören Verbände und Körperschaften Sie entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens € 125,00 (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Euro).

### **§ 3**

Zu den Fördermitgliedern (juristische Personen) gemäß § 4.5 der Satzung gehören Unternehmen der freien Wirtschaft, z. B. Firmen, Betriebe.

Sie entrichten einen Mindestbeitrag von € 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) pro Jahr.

### **§ 4**

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Beitrag befreit. Sie können freiwillige Zahlungen als Spenden leisten.

### **§ 5**

Mitgliedsbeiträge können mit Kongress- und Tagungsgebühren verrechnet werden; hierüber entscheidet das Präsidium.

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.